

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Vectron Systems AG für Betreiber für das Pilotprojekt mit der Hospitality Digital GmbH

Inhalt

1.	Allgemeine Bedingungen	2
1.1.	Vertragspartner.....	2
1.2.	Geltungsbereich dieser AGB.....	2
1.3.	Zustandekommen des Vertrags.....	2
1.4.	Vertragsgegenstand.....	3
1.5.	Pflichten des Anbieters.....	3
1.6.	Pflichten des Betreibers.....	4
1.7.	Verstoß gegen Betreiberpflichten; Sperrung.....	5
1.8.	Nutzungsrechte.....	5
1.9.	Unentgeltliche Nutzung für die Dauer des Pilotprojekts.....	6
1.10.	Leistungsstörungen; Höhere Gewalt.....	6
1.11.	Mängelhaftung.....	6
1.12.	Installation; Support.....	7
1.13.	Haftungsumfang.....	7
1.14.	Daten; Informationssicherheit.....	8
1.15.	Vertragslaufzeit; Kündigung.....	8
1.16.	Kündigungsfolgen.....	9
1.17.	Änderung der AGB.....	9
1.18.	Schlussbestimmungen.....	9
2.	Zusätzliche Bedingungen für das Online-Reporting innerhalb der MyVectron App	10

Vorbemerkung

Die Vectron Systems AG, Willy-Brandt-Weg 41, 48155 Münster ("**Anbieter**") betreibt unter dem Namen MyVectron eine cloudbasierte Software-as-a-Service Lösung, die dem Betreiber ("**Betreiber**") unter anderem über die MyVectron App den Erhalt von Online-Reportings bietet. Der Betreiber möchte an dem Pilotprojekt in Kooperation zwischen dem Anbieter und der Hospitality Digital GmbH ("**HD**", das Pilotprojekt "**Pilotprojekt**") teilnehmen. Im Rahmen der Teilnahme erhält der Betreiber gemäß den Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Betreiber für das Pilotprojekt mit HD ("**AGB**") für die Dauer des Pilotprojekts vom Anbieter ein Kassensystem der Marke „Duratec“ im Rahmen einer Leihe gestellt sowie unentgeltlichen Zugriff auf die über die MyVectron App von Vectron angebotenen Leistungen (insbesondere das Online-Reporting).

Voraussetzung für die Teilnahme am Pilotprojekt ist der Abschluss eines dahingehenden Betreibervertrags durch den Betreiber ("**Betreibervertrag**"). Diese AGB nebst zusätzlichen Bedingungen für einzelne Leistungen sowie die dazugehörigen Anlagen und sonstigen Dokumente sind wesentlicher Bestandteil des Betreibervertrags und gelten mit Abschluss des Betreibervertrags als vom Betreiber akzeptiert.

Weitere Voraussetzung für die Teilnahme am Pilotprojekt ist der Abschluss eines Nutzungsvertrages zwischen dem Betreiber und HD bezüglich der Nutzung der Web-Applikation „Cockpit“ von HD ("**Cockpit**"), wie in Ziffer 1.3.3 ausführlich beschrieben.

1. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

1.1. Vertragspartner

Voraussetzung für den Abschluss des Betreibervertrags ist, dass der Betreiber gewerblich tätig ist und, im Falle von natürlichen Personen, das 18. Lebensjahr vollendet hat und voll geschäftsfähig ist.

1.2. Geltungsbereich dieser AGB

1.2.1. Diese AGB gelten für jegliche Nutzung der Vectron Leistungen (wie in Ziffer 1.4 definiert) durch den Betreiber sowie die Nutzung des von Vectron im Wege der Leihe bereitgestellten Kassensystems. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Bedingungen des Betreibers erkennt der Anbieter nicht an, es sei denn, der Anbieter hat sie im Einzelfall ausdrücklich schriftlich durch Unterschrift eines hierzu befugten Geschäftsführers anstelle dieser AGB anerkannt.

1.2.2. Diese AGB gelten auch für den Fall, dass der Anbieter in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Vertragsbedingungen des Betreibers Leistungen aus dem Betreibervertrag vorbehaltlos ausführt.

1.3. Zustandekommen des Vertrags

1.3.1. Der Betreibervertrag kommt durch physische oder elektronische Unterschrift durch den Betreiber vor Ort im Beisein eines Vertreters oder Vermittlers des Anbieters zustande.

1.3.2. Voraussetzung für das Zustandekommen des Betreibervertrags ist zudem, dass der Betreiber die unter www.vectron.de/kooperationhd aufrufbaren Datenschutzhinweise hinsichtlich der Nutzung der Vectron Leistungen für Betreiber im Rahmen des Pilotprojekts mit der Hospitality Digital GmbH ("**Datenschutzhinweise**") zur Kenntnis genommen hat und mit diesen einverstanden ist.

- 1.3.3. Darüber hinaus ist Voraussetzung, dass der Betreiber einen Nutzungsvertrag über die Nutzung von Cockpit mit HD schließt und
- dass der Betreiber die Datenschutzhinweise bezüglich Cockpit zur Kenntnis genommen hat und mit diesen einverstanden ist sowie
 - das als **Anlage 1** beigefügte Formular „**Anweisung zur Datenübermittlung**“ (ggf. elektronisch) unterschrieben hat bzw. diesem entsprechend zustimmt.

1.4. Vertragsgegenstand

- 1.4.1. Der Anbieter ermöglicht dem Betreiber für die Dauer des Pilotprojekts die unentgeltliche Nutzung der folgenden Leistungen:
- Zugriff auf und Nutzung des Moduls „Online-Reporting“, das über die MyVectron App von Vectron angeboten wird ("**Vectron Leistungen**").

Der unmittelbare Zugriff auf MyVectron und die übrigen über MyVectron angebotenen Leistungen sind nicht Teil der Vectron Leistungen.

- 1.4.2. Der Anbieter stellt dem Betreiber für die Dauer des Pilotprojekts ein Kassensystem mit den folgenden Eigenschaften unentgeltlich im Wege der Leihe zur Verfügung:

- Kassensystem S14, Duratec POS Software, Drucker Metapace T-25 (alternativ bei Netzwerkinstallation Epson TM-M30), Kassenschublade DR 20 und allgemeines Zubehör ("**Kassensystem**").

- 1.4.3. Das Eigentum an dem Kassensystem verbleibt für die gesamte Dauer des Pilotprojekts beim Anbieter. Der Anbieter behält sich vor, während des Pilotprojekts das Kassensystem ggf. mit einem anderen Kassensystem der Marke Duratec, das einen vergleichbaren Funktionsumfang aufweist, ohne Kosten für den Betreiber auszutauschen.

- 1.4.4. Der Anbieter ist berechtigt, die Vectron Leistungen ganz oder teilweise zu beenden und/oder zu modifizieren, insbesondere wenn der ordnungsgemäße Betrieb von MyVectron, der MyVectron App oder einzelner hierüber angebotener Leistungen dies aus (sicherheits-) technischen und/oder rechtlichen Gründen erforderlich werden lässt oder um einen gerichtlichen Urteil oder einer Behördenentscheidung nachzukommen. Die Einführung neuer Funktionen stellt keine Änderung der Leistung im Sinne dieser Regelung dar. Bei wesentlichen, nicht zumutbaren Änderungen zum Nachteil des Betreibers steht dem Betreiber bezüglich der betroffenen Leistungen/Module ein Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund zu.

1.5. Pflichten des Anbieters

- 1.5.1. Der Anbieter ist verpflichtet, die geschuldeten Leistungen vertragsgemäß in Übereinstimmung mit den jeweils einschlägigen Leistungsbeschreibungen zu erbringen. Der Anbieter erbringt die Leistungen gemäß dem Stand der Technik.
- 1.5.2. Nach Zustandekommen des Betreibervertrags (siehe Ziffer 1.3.1), erhält der Betreiber vom Anbieter die Zugangsdaten zur MyVectron App an die vom Betreiber angegebene E-Mail Adresse.
- 1.5.3. Zur Erbringung der vertraglichen Leistungen kann sich der Anbieter Subunternehmer bedienen. Der Anbieter ist berechtigt zum Zwecke der Leistungserbringung Unterlagen, Informationen und Daten des Betreibers zur Leistungserfüllung – soweit erforderlich – an den oder die Subunternehmer weiterzugeben.

- 1.5.4. Der Anbieter schuldet eine Verfügbarkeit von 95% gerechnet auf das Kalenderjahr. Ausgenommen hiervon ist der Zeitaufwand für die erforderliche regelmäßige Wartung und Pflege bzw. technische Verbesserung der Vectron Leistungen oder einzelner hierüber angebotenen Leistungen ("**Wartungszeit**") sowie Fälle gemäß Ziffer 1.5.5 und Ziffer 1.10. Der Anbieter wird versuchen diese Arbeiten im Rahmen der Wartungszeit außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeiten (Mitteleuropäischer Zeit/GMT) durchzuführen.
- 1.5.5. Der Anbieter weist den Betreiber darauf hin, dass Einschränkungen oder Beeinträchtigungen der Vectron Leistungen oder einzelner darin enthaltener Leistungen entstehen können, die außerhalb des Einflussbereichs des Anbieters liegen. Hierunter fallen insbesondere Handlungen Dritter, die nicht im Auftrag des Anbieters handeln, vom Anbieter nicht beeinflussbare technische Bedingungen sowie höhere Gewalt. Auch die vom Betreiber genutzte Hard- und Software und technische Infrastruktur kann Einfluss auf die Leistungen des Anbieters haben. Soweit derartige Umstände Einfluss auf die Verfügbarkeit oder Funktionalität der vom Anbieter erbrachten Leistung haben, hat dies keine Auswirkung auf die Vertragsgemäßheit der erbrachten Leistung.
- 1.5.6. Der Anbieter behält sich vor, die Nutzung bestimmter Funktionen von der vollständigen und richtigen Zurverfügungstellung der jeweils benötigten Informationen durch den Betreiber abhängig zu machen.

1.6. Pflichten des Betreibers

- 1.6.1. Der Betreiber ist nicht berechtigt, die vom Anbieter zur Verfügung gestellten Leistungen zu gewerblichen Zwecken Dritten zur Nutzung zu überlassen.
- 1.6.2. Der Betreiber wird den Anbieter bei der Erbringung des Dienstes in angemessenem Umfang unterstützen. Der Anbieter hat Anspruch auf Ersatz von entstandenen Mehrkosten gegen den Betreiber, sollten diese durch eine unterlassene oder nicht rechtzeitige, nicht vollständige oder nicht ordnungsgemäße Erbringung von Pflichten des Betreibers solche entstehen.
- 1.6.3. Der Betreiber stellt eigenverantwortlich sicher, dass die erforderlichen Telekommunikationseinrichtungen zur Anbindung an MyVectron für die Nutzung der Vectron Leistungen sowie die sonstigen technischen Voraussetzungen für die Nutzung der Vectron Leistungen vorliegen. Der Betreiber trägt die alleinige Verantwortung für die Funktionsfähigkeit seiner Telekommunikationseinrichtungen und technischen Geräte sowie der hierauf installierten Software.
- 1.6.4. Der Anbieter ist nicht verpflichtet, zu überprüfen, ob die technischen Voraussetzungen für die Nutzung der Vectron Leistungen bei dem Betreiber gegeben sind.
- 1.6.5. Der Betreiber sorgt in seinem Organisations- und Verantwortungsbereich für ausreichende und dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen im Interesse der Daten- und Informationssicherheit, insbesondere für regelmäßige Datensicherungen sowie, bzgl. seiner Anbindung an die Vectron Leistungen, für die nötigen sicherheitsrelevanten Vorkehrungen (z.B. Firewalls, Einsatz einer für den Zugriff über das Internet geeigneten Software, die eine sichere Datenübertragung gewährleistet).
- 1.6.6. Der Betreiber ist verpflichtet, seine ihm für den Zugriff auf die Vectron Leistungen zugeordnete Kennung geheim zu halten, vor dem Zugriff Dritter zu schützen und nicht an unberechtigte Dritte weiterzugeben. Im Falle des Verlusts oder der Kenntnis unberechtigter Dritter von Zugangsdaten, informiert der Betreiber den Anbieter unverzüglich in Textform, damit dieser ggf. eine Sperrung des Zugangs veranlassen kann. Der Betreiber ist verantwortlich für alle Handlungen, die unter Verwendung seiner Kennung vorgenommen werden.

- 1.6.7. Der Betreiber wird die Vectron Leistungen nicht rechtswidrig oder missbräuchlich nutzen oder nutzen lassen, insbesondere nicht für die Abwicklung von Geschäften betreffend solcher Gegenstände, die gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen.
- 1.6.8. Der Betreiber stellt den Anbieter von allen tatsächlichen und behaupteten Ansprüchen Dritter, einschließlich der Kosten der Rechtsverfolgung frei, die auf Handlungen oder Unterlassungen des Betreibers beruhen, insbesondere von Ansprüchen, die auf einer rechtswidrigen oder missbräuchlichen Verwendung der Vectron Leistungen oder der Nichteinhaltung anwendbarer Vorschriften oder einem schuldhaften Verstoß gegen Rechte Dritter durch den Betreiber beruhen oder mit seiner Billigung erfolgen. Der Betreiber hat den Anbieter unverzüglich zu informieren, sollte ein solcher Verstoß drohen.

1.7. Verstoß gegen Betreiberpflichten; Sperrung

- 1.7.1. Der Anbieter kann den Zugriff des Betreibers auf die Vectron Leistungen jederzeit und ohne vorherige Ankündigung ganz oder teilweise sperren oder den Nutzerzugang des Betreibers löschen, wenn (i) der Betreiber gegen seine vertraglichen Pflichten - insbesondere aus Ziffer 1.6 – schwerwiegend oder wiederholt verstößt, (ii) eine Gefahr der Beschädigung oder Beeinträchtigung der Systeme, Daten oder Dienste des Anbieters oder der Systeme oder Daten eines anderen Betreibers oder sonstiger Kunden des Anbieters oder die Gefahr eines Schadens für die Allgemeinheit besteht oder (iii) Umstände vorliegen, die den Anbieter zur fristlosen Kündigung berechtigen.
- 1.7.2. Beruht die Sperrung auf einem Vertragsverstoß des Betreibers wird der Zugang erst wiederhergestellt, wenn der Verstoß dauerhaft beseitigt oder die Wiederholungsfahr durch strafbewehrte Unterlassungserklärung ausgeschlossen ist. Zur erneuten Zugangsverschaffung ist der Anbieter nicht verpflichtet, wenn dies für ihn unzumutbar ist, beispielsweise wenn der Grund für die Sperrung den Anbieter gleichzeitig zur fristlosen Kündigung berechtigt.
- 1.7.3. Eine auf Vertragsverstoß des Betreibers beruhende Sperrung/Löschung, berechtigt ihn nicht zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegen den Anbieter.

1.8. Nutzungsrechte

- 1.8.1. Der Anbieter räumt dem Betreiber ein widerrufliches, einfaches, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Recht ein, die über die Vectron Leistungen angebotenen Leistungen für eigene Geschäftszwecke im Zusammenhang mit dem Vertragsgegenstand zu nutzen. Dieses Nutzungsrecht ist zeitlich auf die Dauer des Betreibervertrags beschränkt und bezieht sich ausschließlich auf den während der Vertragslaufzeit vom Anbieter jeweils bereitgestellten aktuellen Stand und Umfang der Leistungen. Der Betreiber erhält keine darüber hinausgehenden Rechte, beispielsweise an den Vectron Leistungen zugrundeliegenden Softwareapplikationen oder Betriebssoftware.
- 1.8.2. Die Nutzung der Vectron Leistungen ist für den Betreiber nur im vertraglich vereinbarten Rahmen zulässig. Dem Betreiber ist es insbesondere untersagt, die Vectron Leistungen oder Teile davon oder die zugrundeliegende Software unerlaubt zu vervielfältigen, zu bearbeiten, den Source-Code zu dekompileieren oder auf andere Weise les- oder nutzbar zu machen, Software öffentlich zugänglich zu machen, zu vermieten, in sonstiger Weise auf Dritte zu übertragen, zu verwerten oder für die Zwecke Dritter zu benutzen oder benutzen zu lassen. Die §§ 69d und 69e UrhG bleiben von dieser Regelung unberührt.
- 1.8.3. Der Anbieter behält sich die Geltendmachung von Schadensersatz für den Fall vor, dass der Betreiber unbefugten Dritten die Nutzung der Vectron Leistungen oder einer dem Anbieter gehörenden Software schuldhaft ermöglicht. Bei unberechtigter Nutzungsüberlassung an Dritte,

teilt der Betreiber dem Anbieter auf Verlangen unverzüglich alle zur Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber dem Dritten erforderlichen Angaben mit.

1.9. Unentgeltliche Nutzung für die Dauer des Pilotprojekts

1.9.1. Für die Dauer des Pilotprojekts erhält der Betreiber unentgeltlichen Zugriff auf die Vectron Leistungen. Darüber hinaus stellt der Anbieter dem Betreiber für die Dauer des Pilotprojekts unentgeltlich das Kassensystem zur Verfügung. Das Nutzungsverhältnis bezüglich Cockpit und eine eventuell dahingehende Kostenpflicht sind zwischen dem Betreiber und HD zu regeln. Auf dieses Nutzungsverhältnis hat der Anbieter keinen Einfluss.

1.9.2. Sollte der Betreiber während der Dauer der Pilotphase weitere Leistungen vom Anbieter in Anspruch nehmen wollen, bedarf dies eines separaten Vertrags, in dem unter anderem das Nutzungsentgelt für diese zusätzlichen Leistungen geregelt wird.

1.10. Leistungsstörungen; Höhere Gewalt

1.10.1. Der Anbieter ist von seiner Leistungspflicht befreit, sofern die Nichterfüllung auf Umstände höherer Gewalt oder sonstige unvorhergesehene und nicht vom Anbieter zu vertretende Umstände zurückzuführen ist (z.B. Krieg, Streik, Naturkatastrophen, Wassereinbrüche, Systemausfälle im Internet oder Sabotage durch Schadsoftware). Die Befreiung von der Leistungspflicht gilt auch bei Verzögerungen aufgrund von Umständen im Verantwortungsbereich des Betreibers, z.B. nicht rechtzeitige Erbringung von Lieferantenpflichten oder mangelnde Verfügbarkeit lieferantenseitiger IT-Einrichtungen mit zugehörigen Schnittstellen.

1.10.2. Die Befreiung von der Leistungspflicht gilt für die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit. Dauert die Behinderung länger als zwei (2) Monate, sind beide Parteien nach Ablauf einer angemessenen Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich der betroffenen Leistung den Vertrag zu kündigen. Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüche gegen den Anbieter bestehen in solchen Fällen nicht.

1.10.3. Über den Eintritt eines Falles höherer Gewalt oder sonstiger in dieser Ziffer 1.10. genannter Umstände informieren sich die Parteien unverzüglich nach Kenntniserlangung.

1.11. Mängelhaftung

Mängelhaftung bezüglich der Kassensysteme

1.11.1. Im Hinblick auf die Kassensysteme, die dem Betreiber im Wege der Leihe vom Anbieter zur Verfügung gestellt werden, besteht eine Mängelhaftung nur nach Maßgabe des § 600 BGB.

Mängelhaftung bezüglich der Vectron Leistungen

1.11.2. Der Betreiber ist verpflichtet, auftretende Mängel (z.B. Funktionsausfälle, -störungen oder -beeinträchtigungen des Dienstes) dem Anbieter unverzüglich und so präzise wie möglich in Textform an die Support-E-Mailadresse kundenservice@vectron.de zu melden. Ferner unterstützt der Betreiber den Anbieter angemessen bei der Mängelanalyse und -beseitigung und gewährt unverzüglich Einsicht in Unterlagen, aus denen sich nähere Umstände zum Auftreten des Mangels ergeben. Der Betreiber hat etwaige Mehrleistung infolge unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Betreibers oder durch von ihm zu vertretende Verzögerungen bei der Mängelanalyse oder -beseitigung eigenständig zu tragen.

1.11.3. Der Betreiber erkennt an, dass seine Nutzungsmöglichkeit der Vectron Leistungen maßgeblich von den vom Betreiber selbst ausgewählten Einstellungen im Rahmen der über die Vectron

Leistungen angebotenen Leistungen abhängt. Deshalb erkennt der Anbieter im Rahmen der Mängelansprüche nur reproduzierbare Mängel als solche an.

- 1.11.4. Rügt der Betreiber aus vom Anbieter nicht zu vertretenden Gründen zu Unrecht das Vorliegen eines Mangels, hat der Anbieter gegen den Betreiber einen Ausgleichsanspruch der ihm entstehenden Aufwendungen für die Fehlerdiagnose und -beseitigung.
- 1.11.5. Mängelansprüche sind ausgeschlossen, wenn der Betreiber selbst oder durch Dritte ohne vorherige Autorisierung durch den Anbieter Funktionalitäten der Vectron Leistungen oder die hierüber angebotenen Leistungen nicht in der vorgesehenen Weise oder in einer anderen als der vorgesehenen Betriebsumgebung einsetzt, einschließlich Bedienungsfehler beim Betreiber, Nichtbeachtung von Anwendungshinweisen, Verwendung falscher oder fehlender Verarbeitungsdaten. Dies gilt nicht, wenn der Betreiber nachweist, dass auftretende Mängel in keinem Zusammenhang mit solchen Umständen stehen. Ist die Fehleranalyse durch solche Umstände erheblich erschwert, trägt der Betreiber entstehende Mehrkosten.
- 1.11.6. Bei vom Anbieter zu vertretenden Mängeln gelten grundsätzlich die gesetzlichen Regelungen. § 536b BGB und § 536c BGB finden im Hinblick auf die Vectron Leistungen Anwendung. Die Anwendung des § 536a Absatz 1 BGB ist ausgeschlossen, soweit die Norm eine verschuldens-unabhängige Haftung vorsieht. Ebenfalls ausgeschlossen ist die Anwendung des § 536a Abs. 2 BGB.
- 1.11.7. Bei unerheblicher Minderung des Wertes und/oder der Tauglichkeit des Dienstes hat der Betreiber keine Mängelhaftungsansprüche.
- 1.11.8. Der Anbieter ist zur Bereitstellung von Update-, Upgrade- und neuen Versionslieferungen der Vectron Leistungen nicht verpflichtet, soweit dies nicht zur Mängelbeseitigung zwingend erforderlich ist oder an anderer Stelle dieser AGB oder des Betreibervertrags abweichend schriftlich vereinbart ist.

1.12. Installation; Support

- 1.12.1. Die Installation der Kassensysteme und die erstmalige Anbindung an die Systeme des Anbieters vor Ort beim Betreiber sind nicht Gegenstand der vom Anbieter unter dem Betreibervertrag geschuldeten Leistungen. Diese Leistungen werden in eigenem Namen von HD oder einem von HD benannten Dienstleister erbracht und sind Gegenstand eines gesonderten Vertrags zwischen dem Betreiber und HD.
- 1.12.2. Allgemeine Supportleistungen des Anbieters, die über die Mängelhaftungspflicht des Anbieters gemäß Ziffer 1.11 hinausgehen, erfolgen nach Wahl des Anbieters entweder direkt durch den Anbieter oder durch einen vom Anbieter benannten Fachhandelspartner bzw. einen von dem Anbieter beauftragten Dienstleister und sind – vorbehaltlich einer anderweitigen Vereinbarung zwischen den Parteien – vergütungspflichtig.

1.13. Haftungsumfang

- 1.13.1. Der Anbieter haftet dem Betreiber gegenüber auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen in allen Fällen vertraglicher und außervertraglicher Haftung ausschließlich in Fällen des Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit.
- 1.13.2. Die Haftung des Anbieters für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, nach dem Produkthaftungsgesetz und im Umfang einer vom Anbieter übernommenen Garantie bleibt von den vorstehenden Haftungsbeschränkungen und -ausschlüssen unberührt.

- 1.13.3. Eine Haftung des Anbieters für Schäden des Betreibers resultierend aus Verlust von Daten, ist insoweit ausgeschlossen, als der Schaden darauf beruht, dass der Betreiber es unterlassen hat, in seinem Verantwortungsbereich liegende Datensicherungen regelmäßig und ordnungsgemäß durchzuführen und dadurch sicherzustellen, dass verlorene Daten mit angemessenem Aufwand wiederhergestellt werden können.
- 1.13.4. Schadensersatzansprüche verjähren binnen eines (1) Jahres ab Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis des Betreibers von den anspruchsbegründenden Umständen, spätestens jedoch ein (1) Jahr nach Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Dies gilt nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz sofern die gesetzlichen Regelungen eine längere Verjährungsfrist vorsehen.
- 1.13.5. Soweit die Haftung des Anbieters nach dem Vertrag und/oder diesen AGB ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung von gesetzlichen Vertretern und Organen des Anbieters, seiner Mitarbeiter und seiner Erfüllungsgehilfen.

1.14. Daten; Informationssicherheit

- 1.14.1. Beide Parteien verpflichten sich, alle anwendbaren gesetzlichen Datenschutzbestimmungen einzuhalten.
- 1.14.2. Soweit der Betreiber im Rahmen der Nutzung der Vectron Leistungen eigene personenbezogene Daten einpflegt (dies umfasst auch Daten der Mitarbeiter des Betreibers), trägt der Betreiber die ausschließliche Verantwortung für die datenschutzrechtliche Zulässigkeit der Erhebung und Verarbeitung dieser Daten. Der Betreiber stellt den Anbieter von allen tatsächlichen und behaupteten Ansprüchen Dritter, einschließlich der Kosten der Rechtsverfolgung/-verteidigung, frei, die auf vom Betreiber verschuldeten Verstößen gegen anwendbare gesetzliche Datenschutzbestimmungen im Hinblick auf die von ihm eingepflegten Daten beruhen.
- 1.14.3. Die Datenschutzhinweise für den Betreiber sind unter folgendem Link abrufbar: www.vectron.de/kooperationhd. Dem Betreiber ist bewusst, dass der Anbieter gemäß den Datenschutzhinweisen bestimmte Daten an HD zwecks Erbringung der Leistungen im Zusammenhang mit Cockpit übermittelt.
- 1.14.4. Der Anbieter ist berechtigt, die über die Nutzung der Vectron Leistungen und des Kassensystems vom Betreiber erhaltenen Transaktionsdaten (d.h. insbesondere die Daten, die bei einer Kassentransaktion durch das Kassensystem des Betreibers erhoben und in MyVectron übermittelt werden) zu anonymisieren oder zu aggregieren, so dass eine Identifizierung einzelner betroffener Personen nicht mehr möglich ist, und in dieser Form unter anderem zur Optimierung von MyVectron und seiner Funktionen, zum Reporting und Benchmarking sowie zur allgemeinen Marktforschung zu verwenden. Die Parteien stimmen darin überein, dass anonymisierte bzw. nach obiger Maßgabe aggregierte Daten nicht mehr als Daten des Betreibers gelten. Weitergehende Hinweise hierzu sind in den Datenschutzhinweisen enthalten.

1.15. Vertragslaufzeit; Kündigung

- 1.15.1. Die Laufzeit des Betreibervertrags bzw. die Teilnahme des Betreibers am Pilotprojekt beträgt 24 Monate ab Freischaltung des Betreibers für die Vectron Leistungen.
- 1.15.2. Der Betreiber hat das Recht den Betreibervertrag vor dessen Ablauf nach Ziffer 1.15.1 mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende zu kündigen. Im Falle der Kündigung endet die Nutzungsberechtigung für Cockpit.

- 1.15.3. Unberührt bleibt das Recht beider Parteien zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund, insbesondere wenn die andere Partei nachhaltig gegen wesentliche Vertragspflichten verstößt und den Verstoß trotz Abmahnung mit angemessener Fristsetzung nicht fristgerecht beseitigt, oder wenn bei der anderen Partei eine wesentliche Vermögensverschlechterung oder -gefährdung eintritt.
- 1.15.4. Ein wichtiger Grund zur Kündigung für den Anbieter ist insbesondere gegeben, sofern (i) der Betreiber gegen seine Pflichten aus Ziffer 1.7.1 verstößt, (ii) der Betreiber das Kassensystem für einen Zeitraum von mindestens 4 Wochen nicht nutzt oder (iii) wenn der Anbieter das Pilotprojekt mit HD vorzeitig beendet.
- 1.15.5. Kündigungen bedürfen der Textform.

1.16. Kündigungsfolgen

- 1.16.1. Bei Beendigung des Betreibervertrags endet die Berechtigung des Betreibers zur Nutzung der Vectron Leistungen und Vectron wird keine Daten mehr an HD übermitteln. Dem Betreiber ist bewusst, dass mit Beendigung des Betreibervertrags auch die Nutzungsberechtigung für Cockpit endet. Das dem Betreiber vom Anbieter bereitgestellte Kassensystem ist dem Anbieter gemäß den gesetzlichen Bestimmungen herauszugeben. Das Kassensystem wird vom Anbieter oder einem von ihm beauftragten Dritten auf eigene Kosten abgeholt.
- 1.16.2. Alternativ zur Herausgabe, kann der Betreiber den Anbieter um ein Angebot zur entgeltlichen Übernahme des Kassensystems bitten. Der Anbieter ist zur Abgabe eines Angebots nicht verpflichtet. Einigen sich die Parteien auf eine entgeltliche Übernahme des Kassensystems überträgt der Anbieter dem Betreiber mit Zahlung des vereinbarten Betrages das vorbehaltlose Eigentum am Kassensystem. Mit Eigentumsübergang endet der Herausgabeanspruch des Anbieters.
- 1.16.3. Erfolgt die Kündigung aus wichtigem Grund durch den Betreiber gemäß Ziffer 1.15.4 (ii) wird der Anbieter dem Betreiber zwecks Umstellung auf ein anderes Kassensystem das Kassensystem für einen angemessenen Zeitraum, maximal jedoch 4 Wochen weiterhin unentgeltlich überlassen.

1.17. Änderung der AGB

Der Anbieter kann diese AGB jederzeit ändern, insbesondere wenn sich aufgrund der stetigen technischen Weiterentwicklung der Vectron Leistungen sowie von MyVectron und den damit verbundenen Erweiterungen der Nutzungsmöglichkeiten neuerlicher Regelungsbedarf ergeben. Die geänderten AGB werden dem Betreiber spätestens einen (1) Monat vor ihrem Inkrafttreten per E-Mail zugesandt. Die Änderungen gelten als vom Betreiber genehmigt, wenn er nicht in Textform bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens widerspricht und die Vectron Leistungen weiterhin in Anspruch nimmt. Auf diese Folge weist der Anbieter den Betreiber in der Änderungsmitteilung hin. Widerspricht der Betreiber der Änderung der AGB, besteht für beide Parteien ein Sonderkündigungsrecht mit Wirkung zum angekündigten Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen AGB, welches binnen eines (1) Monats nach Zugang des Widerspruchs ausgeübt werden muss.

1.18. Schlussbestimmungen

- 1.18.1. Die Übertragung des Betreibervertrags oder einzelner Rechte oder Pflichten hieraus durch den Betreiber an Dritte, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Anbieters. § 354a HGB bleibt unberührt.
- 1.18.2. Die Aufrechnung durch den Betreiber ist nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung des Anbieters statthaft. Gleiches gilt für die Geltendmachung von

Zurückbehaltungsrechten, wobei die Gegenforderung zudem auf demselben Vertragsverhältnis beruhen muss.

1.18.3. Erfüllungsort für den Vertrag ist Münster.

1.18.4. Für die Leistungs- und Rechtsbeziehung zwischen den Parteien gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods (CISG).

1.18.5. Ist der Betreiber Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuches, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag Münster.

1.18.6. Soweit in diesen AGB nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, bedürfen alle Erklärungen und Mitteilungen im Rahmen des Vertragsverhältnisses und der Geschäftsbeziehung mit dem Lieferanten der schriftlichen (auch durch Telefax) oder der elektronischen Form. Änderungen oder Ergänzungen des zwischen den Parteien bestehenden Vertrags, einschließlich der Vereinbarung der Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses, bedürfen mit Ausnahme von Ziffer 1.16, der Schriftform.

1.18.7. Sollten einzelne Bestimmungen des bestehenden Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrags nicht. Die Parteien werden sich bemühen, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame und durchführbare Regelung zu ersetzen, die der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich so nahe wie möglich kommt. Gleiches gilt für den Fall einer Lücke dieses Vertrags.

2. ZUSÄTZLICHE BEDINGUNGEN FÜR DAS ONLINE-REPORTING INNERHALB DER MYVECTRON APP

2.1.1. Für das Online-Reporting innerhalb der MyVectron App erstellt der Anbieter ein Umsatzreporting der an dem Kassensystem des Betreibers getätigten Transaktionen gemäß der in **Anlage 2** enthaltenen Leistungsbeschreibung.

2.1.2. Der Betreiber erkennt an, dass es beim Reporting und der Analyse der im Rahmen des Online-Reportings berücksichtigten Daten nach dem aktuellen Stand der Technik zu technisch bedingten Ungenauigkeiten und Abweichungen kommen kann. Der Anbieter haftet außer im Falle der groben Fahrlässigkeit oder des Vorsatzes nicht für die inhaltliche Richtigkeit des Reportings.

Anlagen:

Anlage 1 – Anweisung zur Datenübermittlung

Anlage 2 – Leistungsbeschreibung Online-Reporting innerhalb der MyVectron App